

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

"Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH (ZiBi)".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft sind Bildungsleistungen im Bereich der beruflichen Vorbereitung, Aus- und Weiterbildung. Die Gesellschaft wird weiterhin im Rahmen beruflicher und sozialer Bildung in der Sozialfürsorge nach SGB XII, besonders in der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, aktiv und darf alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen. Sie führt Beschäftigungsprojekte durch. Die Gesellschaft arbeitet vorrangig in der Region, wirkt aber auch in landes- und bundesweiten Gremien mit.

Die Gesellschaft arbeitet bei Bedarf mit Bildungsträgern, Vereinen oder Arbeitgebern zur Erbringung der Bildungsleistungen oder zur Erfüllung der Ziele in Sozialarbeit zusammen.
- (3) Im besonderen Maße dienen die von ihr betriebenen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für unterschiedliche Berufsqualifikationen und erfüllen die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ohne die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit zu gefährden. Diese kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Neben- und Hilfsbetriebe errichten und unterhalten. Sie ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (5) Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne des § 96 Absatz 2, 1. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) die Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten werden, wenn nach § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 des § 96 a Absatz 1 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vereinbart sind.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildungsleistungen.

§ 4

STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
1.182.600,00 Euro.
- (2) Die Nachschusspflicht der Gesellschafter wird auf die einfache Höhe des Stammkapitals begrenzt.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR UND DAUER DER GESELLSCHAFT

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat

Für die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane sowie ihre Zusammenarbeit und ihr Verhältnis untereinander gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex entsprechend (www.corporate-governance-code.de), sofern nicht durch Gesetz, Verordnung oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach erfolgter Vorberatung durch den Aufsichtsrat und nach Zustimmung durch den Kreistag des Landkreises Görlitz. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat (vgl. § 12 Abs. 1, 9. Anstrich).
- (4) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. einem oder mehreren Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (vgl. § 12 Abs. 1, 5. Anstrich).
- (5) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsführervertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung und den durch den Aufsichtsrat erteilten Weisungen, all dies aber nur im Innenverhältnis.
- (6) Die Geschäftsführung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bestimmt ist. Deren Entscheidungen werden von der Geschäftsführung vollzogen.
- (7) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Hierzu gehören insbesondere

- die Aufnahme von Darlehen über mehr als 25.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen

- der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft länger als zwei Jahre mit einer jährlichen Verpflichtung von über 10.000 Euro gebunden wird oder die für die Gesellschaft höhere Verpflichtungen als 50.000 Euro jährlich begründen, sowie die Kündigung oder wesentliche Änderungen solcher Verträge; hiervon ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge sowie Verträge mit Zuwendungsgebern
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken
 - der Erlass von Forderungen über 2.000 Euro im Einzelfall
 - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 Euro im Einzelfall
 - die Gewährung von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes
 - die Erteilung und der Widerruf von Handlungsvollmachten
 - die Festlegung der Grundsätze für die Entlohnung der bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten, einschließlich der allgemeinen Vergütungsordnungen und genereller Änderungen; ausgenommen hiervon sind Einzelverträge. Der Aufsichtsrat ermächtigt die Geschäftsführung, die Mitarbeiter im Rahmen der Refinanzierung der Maßnahmen und nach einzelvertraglichen Grundsätzen zu entlohnen.
 - die Aufnahme oder Einstellung einzelner Geschäftszweige, Betriebsabteilungen und Tätigkeitsgebiete
 - die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, und die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber solchen Unternehmen.
- (8) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und Funktion diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zeitnah über alle Angelegenheiten, welche von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind, zu unterrichten.
- (9) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte kann durch den Aufsichtsrat generell oder im Einzelfall erweitert werden. Dies kann im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt werden.
- (10) Die Geschäftsführer haben die Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften unter Anwendung des SächsVergabeG zu gewährleisten.

§ 8
EINBERUFUNG, VORSITZ UND BESCHLUSSFASSUNG DER
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird durch den gesetzlichen Vertreter des Mehrheitsgesellschafters wahrgenommen. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen.
- (5) Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen müssen mindestens enthalten:
 1. Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung
 2. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
 3. Tagesordnung und Anträge
 4. Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- (6) Einwendungen gegen die Beschlüsse und Niederschrift müssen binnen zwei Wochen nach Empfang durch die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden. Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
- (7) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich telefonisch, elektronisch oder per Telefax gefasst werden, wenn die Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.
- (8) Soweit Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß vorstehendem Abs. 7 gefasst werden, sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich für eine Niederschrift unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen

zu sorgen. Die Niederschrift bedarf in diesen Fällen der Unterschriften durch die Gesellschafter. Vorstehender Abs. 6 gilt entsprechend.

- (9) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder es ein Gesellschafter fordert.
- (10) Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung der Gesellschafter zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so können diese die Einberufung Verlangenden selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
- (11) Die Geschäftsführer müssen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn alle Gesellschafter dieser widersprechen.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafter haben über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Fragen zu befinden, soweit diese nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen
 - b) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages
 - c) Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren
 - d) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen
 - e) die wesentliche Veränderung des Unternehmens; eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder –zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird, eine Erweiterung liegt insbesondere vor, wenn das Anlagevermögen um mehr als 20 % (Basis letzter geprüfter Jahresabschluss) erhöht wird; ausgenommen hiervon sind Bestandteile des durch den Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschaft geändert werden
 - f) die Verfügung über Vermögen (z.B. Belastung oder Veräußerung von Unternehmenseigentum sowie Belastung oder Abtretung von Rechten des Unternehmens) und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Wert von 5 % der Bilanzsumme (Basis letzter geprüfter Jahresabschluss) überschritten wird
 - g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung

- h) die Entscheidung über die Gewinnverwendung
- i) die Bestätigung der Geschäftsordnung inkl. Entschädigung des Aufsichtsrates
- j) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

In diesen Fällen, mit Ausnahme von Absatz 2 f), h), i) und j), bedarf die Gesellschafterversammlung einer vorherigen Entscheidung des Kreistages des Landkreises Görlitz.

- (3) Vor einer Entscheidung des Kreistages des Landkreises Görlitz zu Angelegenheiten nach Absatz 2 d) und e) hat dieser den wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNGEN IN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der in § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmten Form, jedoch unter Abkürzung der in § 8 Abs. 2 genannten Frist, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst. Abgestimmt wird nach Geschäftsteilen. Je 1.000 Euro gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafter sind auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 11

AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.
In den Aufsichtsrat werden entsandt:
 - fünf durch den Kreistag des Landkreises Görlitz zu bestimmende Vertreter des Landkreises
 - einen durch die Stadt Zittau zu bestimmenden Vertreter der Stadt Zittau
 - drei Vertreter des Firmenausbildungsring Oberland e. V. mit Sitz in Ebersbach - Neugersdorf

Wenn die kommunalen Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden dann ist auch der Bürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm

benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat bzw. Kreistag zu bestimmen.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

- (2) Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat gilt § 38 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.
- (3) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer
 - a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
 - b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist
 - c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).
- (4) Sie müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die vom Kreistag entsandten Mitglieder haben den Kreistag und dem Landrat, sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung, einschließlich der Höhe der Entschädigung des Aufsichtsrates, ist von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen. Er kann beratende Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden und zu seinen Sitzungen Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.
- (6) Die ehrenamtlichen tätigen Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden als Sitzungsleiter sowie einen Stellvertreter, der bei dessen Verhinderung die Sitzungsleitung übernimmt. Die Wahl gilt bis zur Neubestellung des Aufsichtsrates durch den Kreistag des Landkreises Görlitz; Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Die Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Regelungen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten im Übrigen entsprechend. (analog § 8 Abs. 2).
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Sitzungsleiter (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender), an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Im Übrigen darf sich an der Abstimmung nicht beteiligen, wer von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen ist.

- (9) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen; außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, telefonische, elektronische oder fernmündliche Abstimmung beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (11) In jedem Geschäftsvierteljahr soll und in jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden.
- (12) Die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten sowie gegenüber der Gesellschaft obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (13) § 52 Abs. 1 GmbHG einschließlich der dort bezeichneten aktienrechtlichen Normen findet Anwendung soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag vorrangiges oder abweichendes geregelt ist.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat entscheidet über

- die Zustimmungen zu den in § 7 Abs. 7 genannten Fällen,
- die Entlastung der Geschäftsführer,
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- die Erteilung und Entziehung der Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von Beschränkungen nach §181 BGB für Geschäftsführer und Prokuristen,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr,
- die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
- die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen,
- die Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Im Übrigen berät der Aufsichtsrat die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (2) Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

§ 13 PLANUNG, JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNG

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächEigBVO) für den Freistaat Sachsen ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landkreis Görlitz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Gesamtumfang des Wirtschaftsplans oder eines Jahres der Finanzplanung sich um mehr als 5 % ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers haben auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 der SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

- (3) Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs.1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern, dem Landkreis Görlitz und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

- (5) Der Aufsichtsrat hat in einer Sitzung, die spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat, zu beschließen über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§171 Absatz 1 Satz 2 AktG).

- (6) Nach der Sitzung des Aufsichtsrates gemäß vorstehendem Absatz 5 findet eine Gesellschafterversammlung statt, in der über die Entlastung des Aufsichtsrates beschlossen wird.
- (7) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafter nach §§ 105 und 109 SächsGemO werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Darüber hinaus wird den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden nach §§ 105 und 109 SächsGemO das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (8) Die Gesellschaft hat bei ihren Tochtergesellschaften, an denen ihr allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverantwortung oder deren Unternehmen die Mehrheit der Anteile zusteht, sicher zu stellen, dass die Regelungen der Beteiligungsgrundsätze i. S. d. § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 13 SächsGemO im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Bei einer geringeren Beteiligung wird die Gesellschaft darauf hinwirken, dass diese Beteiligungsgrundsätze vereinbart werden.
- (9) Der Landkreis hat das Recht zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88 a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt zu bekommen.

§ 14

ABTRETUNG UND BELASTUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

§ 15

AUSTRITT

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber den Mitgesellschaftern zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen.

§ 16 (§ 14 LT. NOTARVERTRAG) BEWERTUNG UND ABFINDUNG

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Werts von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.
- (2) In den Fällen der Einziehung nach § 14 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrags) maßgebend.
- (3) Eine Abfindung austretender Gesellschafter findet nicht statt.

§ 17 (§ 15 LT. NOTARVERTRAG) LIQUIDATION UND AUFLÖSUNG

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres satzungsmäßigen Zweckes erhalten die Gesellschafter den Betrag ihres buchmäßigen Kapitalkontos, höchstens jedoch ihre Stammeinlagen ausgezahlt. Soweit das Vermögen diese Beträge übersteigt, fällt es im Verhältnis ihrer Stammeinlagen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Zittau zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 18 (§ 16 LT. NOTARVERTRAG) BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 19 (§ 17 LT. NOTARVERTRAG) GEHEIMHALTUNG

Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber den zuständigen Behörden

§ 20 (§ 18 LT. NOTARVERTRAG) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.